

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Die Geschäftsbedingungen der französischen Bahn SNCF „activité fret“ sind über folgenden Link abrufbar: <http://fret.sncf.com>.

Übersetzung ins Deutsche: Im Streitfall gilt die französische Version.

A – Allgemeine Bestimmungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Bedingungen regeln das Verhältnis zwischen der französischen Bahn SNCF und ihren Kunden für alle vereinbarten Leistungen. Sie werden von den Tarifbestimmungen und gegebenenfalls von den besonderen Bestimmungen und von Einzelvereinbarungen mit Kunden vervollständigt. Jeder Leistungsauftrag impliziert die Zustimmung zu den Allgemeinen Bedingungen, den Besonderen Bestimmungen und den Tarifbestimmungen.

1.2 Mit jedem Frachtvertragsabschluss oder Abschluss eines anderen Vertrages, der das Ausführen einer bestimmten Leistung beinhaltet, kommen die Allgemeinen Bestimmungen, die Besonderen Bestimmungen und die Tarifbestimmungen zum Tragen.

1.3 Diese Allgemeinen Bedingungen und die Besondere Bestimmungen haben gegenüber den allgemeinen Kundenbedingungen stets Vorrang, ausser es wurde in Einzelvereinbarungen explizit anders vorgesehen.

2. Einzelvereinbarungen

2.1 Einzelvereinbarungen, die je nach Fall als Übereinkommen, Vertrag, Abmachung, Geschäft... bezeichnet werden, und die sich auf die hier vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, und gegebenenfalls auf die Besondere Bestimmungen berufen, können von der SNCF mit ihren Kunden für ein bestimmten Zweck abgeschlossen werden.

2.2 Wenn nicht anders vorgesehen, werden diese Einzelvereinbarungen unbefristet abgeschlossen. Sie können zu jedem beliebigen Zeitpunkt von Seiten beider Parteien mittels zweimonatiger Vorankündigung aufgehoben werden.

2.3 Die Einzelvereinbarungen sind jährlich Anlass zu Neuverhandlungen für ihre Finanzkonditionen, und sie können ohne Vorankündigung von einer der beiden Parteien aufgehoben werden, falls beide Parteien nach einem Jahr Bestehen der Vereinbarungen noch keine neuen Finanzbedingungen für das kommende Geschäftsjahr vereinbart haben.

2.4 Die Einzelvereinbarungen können auf jeden Fall von einer der beiden Parteien im Falle einer Nichterfüllung der Pflichten von Seiten der anderen Partei aufgehoben werden.

In diesem Falle wird die Aufhebung 30 Tage, nachdem die säumige Partei eine Mahnung zur Erfüllung ihrer Pflichten erhalten hat wirksam. Sie kann Anlass für eine Entschädigung sein.

3. Ausweichklausel

Sollte sich die wirtschaftliche, politische, finanzielle oder technische Lage, die massgebend für eine Einzelvereinbarung war derart verändert haben, dass ihr Gleichgewicht nicht mehr gewährt wäre, werden neue Bedingungen verhandelt, die beide Parteien zufriedenstellen. Sollte zwei Monate, nachdem die benachteiligte Partei der anderen Partei einen Antrag zu Neuverhandlungen der Bedingungen gestellt hat, kein Übereinkommen erfolgt sein, kann die benachteiligte Partei unverzüglich den Vertrag aufheben, ohne dass diese Aufhebung Anlass für Entschädigung ist.

4. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen der Rechnungen

4.1 Der in Rechnung gestellte Betrag wird je nach Anwendung der Nettopreise, die in den Tarifbestimmungen enthalten sind oder je nach Fall festgelegt werden, berechnet und bei der Rechnungsstellung durch die MwSt erhöht. Diese Beträge werden gegebenenfalls nach oben aufgerundet (Cent).

4.2 Die Zahlungen sind je nach Fall ab dem Zeitpunkt der Annahme der Transportleistung, dem Zeitpunkt der Bereitstellung bei Ankunft oder ab dem Zeitpunkt der Ausführung der Leistungen, die Gegenstand einer von den Transportkosten separaten Abrechnung sind, fällig. Eine Zahlungsfrist von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Rechnungsstellung steht dem Kunden jedenfalls ohne Formalitäten zu.

Stammkunden können über ein periodisches Verrechnungskonto mit halbmonatlicher Abrechnung erfügen. Die Zahlung erfolgt somit innerhalb von 2 Wochen nach dem auf der Rechnung angegebenen Datum.

In allen Fällen gilt die Rechnung als Zahlungsaufforderung.

4.3 Die SNCF gewährt im Falle einer Vorauszahlung keinen Skonto.

4.4 Zahlungen jeglicher Art, die innerhalb der vertraglich festgelegten Zahlungsfrist nicht geleistet wurden, sind Anlass für Verzugszahlungen, die auf der Grundlage des letztgültigen Refinanzierungssatzes der Europäischen Zentralbank plus 10 Punkte berechnet werden.

Solange der Betrag nicht bezahlt wird, behält sich die SNCF das Recht vor, die Erfüllung des Vertrages, der sie an den Kunden bindet, auszusetzen und infolge auch keine weiteren Frachtaufträge und/oder andere Leistungen mehr anzunehmen.

Zudem wird der Vertrag nach erfolgloser Mahnung von Rechts wegen aufgehoben und alle ausstehenden Beträge des Kunden (wie in den Zahlungsbedingungen vorgesehen) werden unmittelbar fällig.

Auf jeden Fall behält sich die SNCF das Recht vor, die Ausführung jeglicher neuer Leistungen durch eine Vorauszahlung zu bedingen.

4.5 Fehler aller Art bei der Rechnungsstellung bedürfen einer Richtigstellung mit Rechnungsbeleg, falls dieser Fehler den in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Betrag übersteigt.

4.6 Die von der SNCF geleisteten Zahlungen an die Kunden werden auf einem Konto gutgeschrieben.

4.7 Auftragsänderungen oder -aufhebungen sind Anlass für Abstandsgeld, das in den Besonderen Bestimmungen, in einer Einzelvereinbarung oder in den Tarifbestimmungen vorgesehen ist.

5. Reklamationen, Streitfälle

5.1 Im Falle einer Reklamation oder eines Streitfalles bemühen sich die Parteien um eine Lösung ohne Gerichtsverfahren.

5.2 Im Falle eines Gerichtsverfahrens werden die zuständigen Gerichte nach folgenden Kriterien bestimmt :

- Verlust und Beschädigung der Ware: Ort der Feststellung

- Unfall: Ort des Unfalls
- Wagenschaden: ausser anders vereinbart, Wohnsitz des Beklagten
- Streitfall bezüglich eines Privatgleisanschlusses: Ort des betroffenen Standortes
- bei allen übrigen Fällen: Gerichte in Paris

6. Andere Bestimmungen

6.1 Geheimhaltungsklausel

Die SNCF und ihre Kunden verpflichten sich, die Informationen der Verträge oder die bei Verhandlungen ausgetauschten Informationen vertraulich zu behandeln. Die Schweigepflicht gilt nach Vertragsende noch ein weiteres Jahr.

6.2 Substitutionsklausel

Die SNCF hat das Recht, sich im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages, ganz oder teilweise von einer oder mehreren Gesellschaften substituieren zu lassen, die sich gemäß Art. L.233-3 des französischen Handelsgesetzbuches unter ihrer Kontrolle befinden. Die SNCF bleibt im Falle von Ersatzgesellschaften mitverantwortlich für die korrekte Ausführung des Vertrags

B – Beförderungsbestimmungen

7. Anwendbares Recht

7.1 Das Verhältnis zwischen der SNCF und ihren Kunden wird im nationalen sowie internationalen Verkehr durch die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM), Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999) geregelt, und wird gegebenenfalls durch die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, die Besondere Bestimmungen und Einzelvereinbarungen mit Kunden vervollständigt.

7.2 Jedenfalls bleiben die Bestimmungen des französischen Rechts für den französischen Binnenverkehr bei der Haftung des Frachtführers für Verlust und Beschädigung, bei der Feststellung von Beschädigung und bei der Verjährung (Art. L 133-1, L 133-3, L 133-4 und L 133-6 des französischen Handelsgesetzbuches) anwendbar.

7.3 Die Reklamations- und Entschädigungsbedingungen sind jene des CIM. Die Entschädigungshöchstbeträge sind folgende:

- Verlust und Beschädigung: Aufgabewert der Ware, mit Ausnahme anderer Schadenersatzforderungen, begrenzt auf 17 SZR/ kg des fehlenden oder beschädigten Bruttogewichts.
- Überschreitung der Lieferfrist: das Vierfache der Transportkosten, für jede Art von Schaden, darauffolgende Beschädigung inbegriffen

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem CIM und den Allgemeinen Bestimmungen/ Besonderen Bestimmungen gelten letztere als maßgeblich.

7.4 Die Entschädigung wird um ein Drittel gekürzt, wenn der Kunde die Zerstörung der zur Verfügung gestellten Ware verlangt oder deren Rettung untersagt.

8. Frachtvertrag

8.1 Der Frachtvertrag wird von einem elektronischen Frachtbrief, der vom Absender verfasst wird, erstellt. Je nach Abmachung mit dem Kunden kann der Frachtbrief auch für mehrere Wagen erstellt werden. Den Frachtbrief muss die SNCF noch vor der Übergabe der Sendung zum Transport erhalten, so wie es in den Einzelvereinbarungen vorgesehen ist. Die Beförderungsbedingungen der leeren Wagen als Verkehrsmittel sind in den Besonderen Bestimmungen unter „Benützung der Wagen“ vorgesehen.

8.2 Sendungen gegen, Barvorschuss, Wertangabe oder Angabe des Interesses an der Lieferung sind nicht zugelassen.

9. Transportausführung

9.1 Der Transport erfolgt in Wagen, die von der SNCF oder von Kunden zur Verfügung gestellt werden. Die Liefer- und Benützungsbestimmungen der Wagen durch die SNCF werden von den Besonderen Bestimmungen „Wagenstellung“ und „Benützung der Wagen“ festgelegt.

9.2 Die Beförderung der intermodalen Transporteinheiten, die Ganzzugtransporte, die Transporte von Fahrzeugen auf eigenen Rädern rollend, die Beförderung der leeren Wagen als Transportmittel und die aussergewöhnlichen Transporte unterliegen besonderen Bestimmungen.

9.3 Die Sendungen werden angenommen und je nach Auftrag zum Bahnhof, zu Privatgleisanschlüssen, zu kombinierten Terminals, zu Häfen oder zum Sitz des Empfängers geliefert. Die entsprechenden Situationen werden gegebenenfalls in den Besonderen Bestimmungen behandelt.

9.4 Die SNCF kann die Ausführung des Transports ganz oder zum Teil einem oder mehreren Transportunternehmen anvertrauen. Der Kunde wird diesbezüglich nach ausdrücklichem Wunsch informiert.

9.5 Der Frachtvertrag beginnt mit dem Auftrag eines Transports von Seiten des Kunden, mit der Annahme dieses Auftrages oder gegebenenfalls einer Übergabe, mit dem Erstellen der Transportunterlagen, mit der Bereitstellung der Sendung an dem vereinbarten Ort und deren Annahme durch SNCF. Der Frachtvertrag endet mit der Zustellung der Ladung an den Empfänger. Diese Lieferung gilt als erfolgt, sobald die Wagen am vereinbarten Lieferort angekommen sind.

10. Beladung und Entladung

10.1 Der Ladevorgang (Beladung sprich Befestigung, Abdeckung, Überwachung der Güter bis zum Abschluss des Frachtvertrages oder eventuell eines Verwahrungsvertrages, ...) wird, ausser anders vereinbart, vom Versender abgewickelt, er obliegt seiner Verantwortung und muss entsprechend den Laderichtlinien des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC), von denen der Kunde unterrichtet wird, durchgeführt werden. Der Versender garantiert, dass unter normalen Transportbedingungen die Sicherheit des Eisenbahntransports gewährleistet ist, dass die Beladung weder der SNCF noch Dritten schadet und dass die Sendung die Dauer und die Transportanforderungen ohne Beschädigung überstehen kann. Die Bereitstellung der notwendigen Lademittel für Befestigung und Abdeckung obliegen dem Versender.

10.2 Gefährliche Güter sind zum Transport unter Vorbehalt und besonderen Bedingungen, die nach geltenden Gesetzen und Verordnungen und vor allem durch die RID Verordnung und die Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) festgelegt werden, zugelassen. Die expliziten Angaben zur Einhaltung dieser Bedingungen werden vom

Absender zur Bekräftigung des Frachtvertrags beigelegt. Die SNCF muss sich nicht vergewissern, dass die Daten ausreichend und korrekt sind.

10.3 Die SNCF kann den Transport von Tankwagen oder intermodalen Tankwagen, die Flüssigkeiten lagern, ablehnen, die nicht ganz gefüllt sind, oberste Kammer ausgenommen. Jedenfalls ist der von der RID festgelegte Füllungsgrad bei den Wagen und den intermodalen Tankwagen, die mit von der RID genehmigten Flüssigkeit beladenen sind, einzuhalten.

10.4 Die SNCF bürgt für das Gewicht, das vom Absender angegeben wird oder von ihr selbst oder von anderen Transportunternehmen festgestellt wird, ausser es steht fest, dass die eventuell festgestellte Differenz aufgrund eines Fehlers, einer unpräzisen Angabe des Absenders oder auf einem Sachmangel der Ware beruht.

10.5 Die beladenen Wagen, es können geschlossene oder bedeckte sowie auch intermodale Ladeeinheiten sein, müssen zum Transport durch den Absender verplombt übergeben werden. Die Marke und die Nummer der Plombe müssen vom Absender in dem Frachtvertrag angegeben werden.

10.6 Die SNCF untersucht die Ladungen in jenem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe zum Transport durch den Absender befinden. Im Zuge dieser Untersuchung sucht die SNCF nach auffälligen Anomalien, die bei Anwendung der Ladungsrichtlinien des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) von Seiten des Absenders auftreten können. Diese Untersuchung findet von außen statt und unter der Bedingung, dass sie von einer stehenden Person unweit von den Wagen durchgeführt werden kann.

10.7 Die Kosten, die von der SNCF im Falle einer mangelhaften Beladung oder eines Vorfalles betreffend gefährlichen Gütern getragen werden, werden dem Absender gemäß den Tarifbestimmungen in Rechnung gestellt.

10.8 Wenn nicht anders vereinbart, obliegt die Entladung dem Empfänger (Entladung sprich Entsicherung, Abdeckung, Wiederanbringen von beweglichen und abmontierbaren Teilen, Entfernung (falls vorhanden) von Restbeständen der Güter und des Befestigungsmaterials,...), der den Wagen in lauffähigem Zustand zurückgeben muss, wie es in den Pflichtverordnungen der UIC-Beladungsrichtlinien vorgesehen ist.

10.9 Wenn die Beladung oder die Entladung auf den Freiverladegleisen stattfindet, erfolgt sie direkt durch ein Strassengüterfahrzeug auf einen Wagen oder umgekehrt. Absender oder Empfänger sind für die Folgen einer Zwischenlagerung der Güter am Boden verantwortlich, sowie für Verschmutzung der Beladungs- und Entladungsflächen und der Zufahrtsgleise.

11. Lieferfrist

11.1 Die Frist entspricht der mit dem Kunden vereinbarten. Als vereinbart gilt die in einer Einzelvereinbarung vereinbarte Frist, mangels einer solchen Vereinbarung gilt jene Frist, die bei der Auftragsannahme oder der Übergabe der Sendung zum Transport angegeben wurde.

11.2 Fehlt diese Angabe, entsprechen die Lieferfristen jenen des CIM. Die Frist beginnt mit der Annahme der Ware, frühestens um 12h. Die Ladungen werden spätestens mit der ersten günstigen Eisenbahnverbindung nach Fristablauf geliefert.

12. Nachträgliche Verfügung und Hinweise

Veränderungen aller Art eines laufenden Frachtvertrages müssen dem Kundenservicezentrum schriftlich mitgeteilt werden. Die Verrechnung richtet sich nach der neuen Kundenanfrage. Sollten die Veränderungen den Zielort betreffen, kommen die Veränderungskosten wie in den Tarifbestimmungen vorgesehen hinzu. Eine Weiterverladung der Ladung vom Zielort gilt auf alle Fälle als neue Sendung.